

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTNERSCHAFT

Verstrafrechtlichung des Unternehmensrechts

Funktion des Syndikus bei der Verfolgung von Ansprüchen des Unternehmens

Syndikusanwaltstag 2006, Berlin, den 09.11.2006

RA Michael Molitoris

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTNERSCHAFT

Ausgangsfall

- 1. Zu dem Syndikus S. der A AG kommt der Mitarbeiter M1 und berichtet, er habe beobachtet wie der Vorstand V1 von dem Geschäftsführer eines Lieferanten eine Plastiktüte voller Geldscheine erhalten habe. Er habe sich immer schon gewundert, warum dieser Lieferant so oft zum Zug komme, obwohl andere günstiger anböten.
- 2. S selbst begleitet als interner Rechtsberater äußerst riskante Transaktionen, die der dynamische Vorstand V2 trotz Warnungen des S. an der Londoner Börse im Namen der A AG tätigt. Schließlich entsteht ein sehr hoher Verlust.
- 3. Mitarbeiter M2 erzählt S, dass der verheiratete Vorstand V3 ein Verhältnis zu der Brasilianerin B. unterhalte und dies im Unternehmen für Unruhe Sorge. B. solle eine Anstellung in der Personalabteilung bekommen oder aber einen attraktiven Beratervertrag für Firmen-Marketing.

Anspruchsdurchsetzung

- Arten von Ansprüchen
 - vertragliche
 - deliktische
 - § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Straf- und Bußgeldvorschriften
 - § 826 BGB
- Anspruchsgegner
 - Geschäftspartner/Kunden
 - Dritte
 - Arbeitnehmer
 - Organe

Pflicht zur Anspruchsverfolgung

- Pflicht der Organe, zum Wohle des Unternehmens mit Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu handeln, § 93 Abs. 1 AktG, § 43 Abs. 1 GmbHG
- umfasst auch Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen
- „ARAG/Garmenbeck“-Urteil (BGHZ 135, 244)
 - Aufsichtsrat grds. verpflichtet, Schadensersatzansprüche gegen Vorstand geltend zu machen
 - Kaum Ermessensspielraum

Pflicht zur Anspruchsverfolgung

- Pflichtverletzung als Untreue strafbar, § 266 StGB (BGH vom 21.12.2005 „Mannesmann“)
- Keine „gravierende Pflichtverletzung“ erforderlich
- Risikogeschäfte als Untreue : Vgl. BGH StV 2004, 424; BGH NJW 1975, 1234
- Pflicht des Syndikus, auf Anspruchsverfolgung hinzuwirken

Pflicht zur Anspruchsverfolgung

- Folgen von ARAG/Garmenbeck für Syndici
 - Interessenkonflikt zwischen Vorstand und Aufsichtsrat
 - Wahrung des „reinen Unternehmensinteresses“
 - Einschaltung externer Berater durch Vorstand und Aufsichtsrat (auf Vorschlag des Syndikus ?!)
 - Koordinationsaufgaben

Aufgaben vor Anspruchsentstehung

- „Vorbeugen ist besser als Heilen“
 - Früherkennung möglicher Haftungsfelder und Haftungsrisiken
 - Beobachtung der Rechtsentwicklung in Gesetzgebung und Judikatur
 - Vorsorge durch Compliance-Systeme
 - Vorhandensein von Versicherungsschutz (z.B. D&O-Versicherung)

Vorbereitung der Anspruchsdurchsetzung

- Mitwirkung bei Aufklärung des Sachverhalts?
 - Kenntnis des Unternehmens und handelnder Personen
 - Kenntnis der Unternehmensabläufe
 - Ansprechpartner für Behörden, Kunden etc.
 - Kein Zeugnisverweigerungsrecht
 - Keine Beschlagnahmefreiheit
 - Gefahr der Beteiligung (Mittäterschaft, Beihilfe), Begünstigung oder Strafvereitelung

Anspruchsdurchsetzung

- Strafverfahren als Risiko
 - Einziehung (§§ 74ff. StGB, §§ 22ff. OWiG)
 - durch Straftat hervorgebrachte oder zur Begehung gebrauchte Gegenstände
 - Zurechnung der Handlungen von Organen und Vertretern
 - Verfall (§§ 73ff. StGB, § 29a OWiG)
 - alles, was aus Straftat oder Ordnungswidrigkeit erlangt ist
 - Bruttoprinzip
 - Unternehmensgeldbuße (§ 30 OWiG)
 - Blockade durch wechselseitige Aussetzungen (§ 149 ZPO, § 154d StPO)

Anspruchsdurchsetzung

- Straf-, Bußgeldverfahren als Chance
 - Initiierung von Zwangsmaßnahmen (Durchsuchung, Beschlagnahme)
 - Beweisgewinnung durch Akteneinsicht
 - Strafrechtliche Rückgewinnungshilfe
 - Adhäsionsverfahren

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
Fragen ???

Rechtsanwalt Michael Molitoris
Brienner Straße 28, D 80333 München
Tel.: +49-89/28628-146; +49-170-4519-468
E-Mail: Michael.Molitoris@noerr.com